

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschussdienst

N i e d e r s c h r i f t

Umwelt- und Agrarausschuss

17. WP - 8. Sitzung

am Mittwoch, dem 24. Februar 2010, 13:15 Uhr,
im Sitzungszimmer 383 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Klaus Klinckhamer (CDU)	Vorsitzender
Dr. Michael von Abercron (CDU)	
Hauke Göttisch (CDU)	
Heiner Rickers (CDU)	
Herlich Marie Todsen-Reese (CDU)	
Detlef Buder (SPD)	
Sandra Redmann (SPD)	
Marion Sellier (SPD)	i. V. von Lothar Hay
Carsten-Peter Brodersen (FDP)	
Günther Hildebrand (FDP)	
Marlies Fritzen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ranka Prante (DIE LINKE)	
Lars Harms (SSW)	i. V. von Flemming Meyer

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/211

hierzu Umdrucke: 17/260, 17/264, 17/271, 17/345, 17/351, 17/352, 17/355,
17/358, 17/359, 17/360, 17/366, 17/367, 17/372, 17/374,
17/376, 17/378, 17/379, 17/380, 17/382, 17/383, 17/389

Der Vorsitzende, Abg. Klinckhamer, eröffnet die Sitzung um 14:25 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/211

hierzu Umdrucke: 17/260, 17/264, 17/271, 17/345, 17/351, 17/352, 17/355,
17/358, 17/359, 17/360, 17/366, 17/367, 17/372, 17/374,
17/376, 17/378, 17/379, 17/380, 17/382, 17/383, 17/389

Der Vorsitzende erinnert daran, dass die Sitzung insbesondere zur Klärung von unterschiedlichen Rechtsauffassungen hinsichtlich der DIN 1986-30 dienen solle und bittet die Vertreter der Landesregierung um Stellungnahme dazu.

AL Wienholdt legt dar, im Rahmen der Anhörung sei die Frage gestellt worden, ob die DIN-Norm unmittelbar oder nicht unmittelbar gelte. Außerdem sei eine Frage hinsichtlich der Zuständigkeit der Gemeinden bei den Dichtigkeitsüberprüfungen gestellt worden.

Er bezieht sich zunächst auf die Gültigkeit der DIN-Norm und verweist auf den Gesetzestext, wonach die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden seien. Zu den anerkannten Regeln der Technik zählten nach der geltenden Rechtsprechung und den Kommentaren auch die DIN-Vorschriften, insbesondere dann, wenn sie praxiserprobt seien. Weder in Schleswig-Holstein noch in den meisten anderen Bundesländern gebe es Zweifel daran, dass diese DIN-Norm unmittelbar gelte und Anwendung finde. Sie lege den Betreibern die Pflicht auf, Abwasseranlagen zu betreiben.

Zu den Dichtigkeitsüberprüfungen selbst legt er dar, dass Grundwasserableitungen, bevor sie gebaut würden, daraufhin zu überprüfen seien, ob sie dicht seien. Im Anhang der DIN seien Fristen festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt eine Prüfung, sofern dies nicht beim Bau geschehen sei, zu erfolgen habe.

Nach § 31 Landeswassergesetz seien die Gemeinden zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Gemeinden regelten die Abwasserbeseitigung nach Satzung. Bundesweit sähen die entsprechenden Mustersatzungen vor, den Grundstückseigentümer darauf hinzuweisen, wie Abwasseranlagen zu betreiben seien. Es sei logisch, den Gemeinden diese Aufgabe aufzuerlegen, da nur sie die Vorgaben machen könne, welches Abwasser ihr wann in welchen Anlagen zu überlassen sei.

Auch bezüglich der Dichtigkeitsüberprüfung habe die Gemeinde die Pflicht, die Grundstückseigentümer auf deren Pflicht zur Dichtigkeitsüberprüfung hinzuweisen. Die Gemeinde selber habe nicht die Möglichkeit, auf das Grundstück einzuwirken. Dieses Recht habe allein die Wasserbehörde. Sofern Frist überschritten seien und wenn besondere Gefährdungen vorlägen, könnte die Wasserbehörde die Kontrolle gegebenenfalls vornehmen und eine Nachfrist zur Überprüfung setzen.

Auf eine Nachfrage der Abg. Fritzen zu den in § 30 Abs. 4 und 5 vorgesehenen Regelungen antwortet AL Wienholdt, diese Absätze sähen vor, dass die Gemeinde die Dichtigkeitsprüfung zur Abwasserbeseitigung zu ihrer Aufgabe machen und über Gebühren umsetzen könne. Wenn sie dies tue, müsse sie auch Betretungsrechte haben. Die Vorschriften seien lediglich als weitere Option, gewissermaßen als Hilfestellung gedacht. Zwischen den Vertretern der kommunalen Landesverbände sei unklar, inwieweit die Zuständigkeit der Gemeinde auf das Privatgrundstück reiche. Diese Frage solle in einer weiteren, umfassenden Novelle zum Landeswassergesetz geklärt werden.

Eine Reihe von Gemeinden hätten das Thema Dichtigkeitsüberprüfungen bereits angepackt. Sie seien tätig geworden und hätten auf die Situation aufmerksam gemacht. In manchen Bereichen sei das Vorgehen der Gemeinden entspannt. Die Befürchtung sei allerdings, dass es nicht nur bei einer Überprüfung bleibe, sondern dann, wenn Schäden festgestellt würden, diese konsequenterweise saniert werden müssten. Dann könnten durchaus höhere Kosten entstehen.

Bundesweit herrsche die Meinung, dass etwa 40 bis 60 % der Grundstücksleitungen schadhaft sein könnten. Er schätze, dass in Schleswig-Holstein etwa 20 % schadhaft seien.

In diesem Zusammenhang sei auch die Qualität der Untersuchung anzusprechen. Der Vorschlag, hier eher auf die Gemeinde zu setzen, setze darauf, dass diese qualifizierte Unternehmen mit dieser Aufgabe beauftrage.

Auf eine Nachfrage des Abg. Koch legt AL Wienholdt dar, in Schleswig-Holstein gebe es etwa 5.000 bis 6.000 Grundstücke, die untersucht werden müssten. Die Wasserbehörde könnten erst dann tätig werden, wenn die in der DIN festgelegten Fristen abgelaufen seien und sie Handlungsbedarf sähen. Die Wasserbehörden handelten hier nach Ermessen. Es gebe keine Weisung der obersten Wasserbehörde, tätig zu werden.

Abg. Harms erkundigt sich nach möglichen Auswirkungen der Streichung von § 30 Abs. 4 und 5, und zwar insbesondere vor dem Hintergrund der auch in der Anhörung angesprochenen möglichen Verletzung des Eigentumsrechtes.

Abg. Dr. von Abercron legt dar, die Koalitionsfraktionen seien im Rahmen ihrer Diskussion zu dem Ergebnis gekommen, diese Vorschriften zunächst zu streichen, und zwar vor dem Hintergrund der erwähnten grundrechtlichen Bedenken, und dies gegebenenfalls in einer weiteren Novelle zu regeln.

Auf eine Frage der Abg. Fritzen hinsichtlich der Art der Überprüfung der Abwasserleitungen legt AL Wienholdt dar, zunächst finde eine Kameraüberprüfung statt. Würden keine Schäden festgestellt, sei die Überprüfung damit abgeschlossen, es finde auch keine Drucküberprüfung statt. Würden mögliche Schäden festgestellt, finde gegebenenfalls eine Überprüfung per Druck statt. Der dazu vorgeschriebene Druck könne im Prinzip nicht ursächlich für weitere Schäden sein. Ein derartiges Argument halte er für ein bisschen weit hergeholt.

Abg. Buder gibt zu bedenken, dass auch bei der Streichung von § 30 Abs. 4 und 5 das Verfahren selbst bleibe. Die Überprüfungen seien durchzuführen. Möglicherweise gebe es dann aber Schwierigkeiten bei der Umsetzung. Er halte es für sinnvoller, eine entsprechende gesetzliche Regelung zu treffen.

Abg. Hildebrand bestätigt, dass die DIN-Norm Gültigkeit besitze. Es gehe um die Frage der Zuständigkeit. Gesetzlich sei geregelt, dass dies der Betreiber, also der Hauseigentümer, sei. Träten § 30 Abs. 4 und 5 in Kraft, sehe er wegen der rechtlich umstrittenen und möglicherweise grundrechtseinschränkenden Regelung Probleme. Es gebe aber durchaus Möglichkeiten, dass die Gemeinde und Bürger auf freiwilliger Ebene ein gemeinsames Vorgehen realisierten.

Auch Abg. Dr. von Abercron zeigt Sympathie für die vorgeschlagene Regelung, weist aber ebenfalls auf mögliche Bedenken hinsichtlich der Einschränkung von Grundrechten hin.

Abg. Harms pflichtet den Ausführungen des Abg. Hildebrand bei. AL Wienholdt erläutert, die in § 30 Abs. 4 und 5 vorgesehenen Vorschriften würden den Gemeinden eine zusätzliche Möglichkeit geben, zu einem relativ schlanken Handeln zu kommen. Werde dieser Vorschlag nicht Gesetzesvorschrift, gehe es darum, für die weitere Umsetzung Klarheit zu schaffen. Es sei - wie auch von Abg. Hildebrand bereits angeführt - möglich, ein Modell einer freiwilligen Kooperation zu wählen.

Eine Abweichung der Fristen von den DIN-Normen sei mit Genehmigung der unteren Wasserbehörden möglich. Festzustellen sei, dass die Fristen in Wasserschutzgebieten und in Gewerbegebieten nicht überall eingehalten worden seien, bei privaten Grundstücken drohe Ähnliches. Vor diesem Hintergrund sei gemeinsam mit Vertretern der kommunalen Ebene eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, um zu erörtern, wie die DIN-Norm am besten umgesetzt werden könne. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe sollten zügig nach Inkrafttreten des neuen Landeswassergesetzes öffentlich bekannt gegeben werden.

Vorgesehen sei, dass die Gemeinden nach den Kriterien Gefährdung, Alter und Umfang der Grundstücke eine sinnvolle Überprüfung der Gemeindegebiete festlegten. Diese Konzeption für das Gemeindegebiet solle der unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Auf dieser Grundlage solle eine mögliche Entfristung erfolgen. Sofern sich einzelne nicht an diese Konzeption hielten, könne die Wasserbehörde gezielt nachfassen.

Diejenigen Überprüfungen, die bereits hätte durchgeführt werden müssen, müssten jetzt möglichst zügig durchgeführt werden. Auch hier seien die Kriterien Lage, Alter der Anlage und Größe des Gemeindegebietes zu berücksichtigen.

Abg. Dr. von Abercron bittet um Stellungnahme zu der Position des Landes Niedersachsen. Frau Carstensen legt dazu dar, in der Anhörung sei verschiedentlich durchgeklungen, dass keine Ausführungsbestimmungen zum Geltungsbereich der DIN-Norm vorgenommen worden seien. Dazu sei zu sagen, dass das Landesgesetz eine derartige Regelung nicht zu treffen brauche, da sich diese Regelung bereits aus dem Bundesrecht ergebe. Das Land Niedersachsen habe sich im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zu diesem Thema dahingehend geäußert, dass sich dies nicht zweifelsfrei aus dem Bundesrecht ergebe, da die Zuständigkeit im Bundesrecht angeblich nicht geregelt sei. Nach Auffassung des Landes Niedersachsen ergebe sich dies auch nicht aus dem Landesrecht. Dazu werde auf Regelungen im Bereich der Selbstüberwachung sowie darauf verwiesen, dass der Landtag erklärt habe, dass Grundstücksangelegenheiten nicht zu dem Überwachungsbereich gehörten. Diese Auffassung des Landes Niedersachsen sei im Bundesgebiet einmalig.

Sie geht sodann auf eine Frage des Abg. Harms hinsichtlich des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ein und legt dar, das Bundesgesetz sehe in § 39 Abs. 1 Nr. 1 eine Regelung vor, wonach die Erhaltung des Gewässers auch der Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses diene. Insofern eine entsprechende Regelung nicht in das Landesgesetz aufgenommen würde, hätte die Bundesregelung Geltung. Es sei allerdings unschädlich, eine entsprechende Regelung auch in das Landesgesetz aufzunehmen.

AL Wienholdt geht auf eine Frage der Abg. Fritzen zu den Fristen ein und macht deutlich, dass die Überprüfung abhängig sei vom Bauzustand, dem Alter der Anlage, der Größe der Anlage, der Lage des Gebietes und der entsprechenden Einstufung. Außerdem sei darauf zu achten, dass die Überprüfung vernünftig und qualitativ gutwertig abgewickelt werde. St Rabi- us ergänzt, es dürfe nicht sein, dass die nunmehr auf freiwilliger Basis angebotene Regelung dazu diene, Fristen bis zum Ende auszureizen. Es handele sich vielmehr um ein Angebot, ein systematisches Vorgehen herzustellen und Kosten zu sparen. Bekannt sei im Übrigen auch, dass diverse Städte und Gemeinden bereits begonnen hätten, entsprechende Überprüfungen in die Wege zu leiten.

Abg. Hildebrand rät, mit einer Überprüfung nicht allzu lange zu warten. Beim Ausreizen einer Frist könnten wegen größerer Nachfrage auch höhere Kosten entstehen.

Auf die Frage des Abg. Rickers legt AL Wienholdt dar, geplant sei, dass die Informationen an die Kommunen nach Inkrafttreten des Gesetzes möglichst im April, spätestens im Mai herausgegeben werden.

St Rabi- us fügt hinzu, dass bereits jetzt laufend Informationsveranstaltungen durchgeführt würden. Es sei auch eine Broschüre herausgegeben worden. Außerdem werde eine Veröffentlichung im Amtsblatt durchgeführt werden.

Auf Fragen der Abg. Sönnichsen und Koch antwortet AL Wienholdt dahin, dass die Vorschriften für kleine Kläranlagen ebenso gälten. Reine Niederschlagswasserleitungen auf privaten Grundstücken unterlägen keiner Prüfpflicht. Anders sei das im öffentlichen Bereich.

Abg. Harms spricht sich dafür aus, die Zielsetzung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses in die landesgesetzliche Regelung aufzunehmen auch dann, wenn sie rein deklaratorischen Charakter habe.

Er bezieht sich sodann auf den ebenfalls in der Anhörung gemachten Vorschlag, in § 57 das Wort „Deiche“ durch das Wort „Binnendeiche“ zu ersetzen, wenn es um die Beschreibung

von Überschwemmungsgebieten gehe. Frau Carstensen legt dar, Hintergrund der Beschreibung seien die natürlich sichtbaren Überschwemmungsgebiete. Da es hier um Hochwasserschutz gehe, seien nur Binnendeiche gemeint. Es solle keine Ausweitung von Überschwemmungsgebieten erfolgen. Sie sähe es allerdings als unproblematisch an, dem gemachten Vorschlag zu folgen.

Der Vorsitzende, Abg. Klinckhamer, schließt die Sitzung um 14:15 Uhr.

gez. Klaus Klinckhamer
Vorsitzender

gez. Petra Tschanter
Geschäfts- und Protokollführerin